



Gemeindeförderungen

Wiegungen

Die Förderung von Wiegungen die vorher auf der Brückenwaage in Stallhofen durchgeführt wurden erfolgt für Bewohner der Marktgemeinde Stallhofen auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.03.2023.

Das ausgefüllte Formular ist im Gemeindeamt einzureichen. Bei positiver Prüfung durch die Gemeinde erfolgt die Auszahlung.

Schwarz umrahmte Felder sind von der Gemeinde auszufüllen!

Angaben zum Förderungswerber

Familienname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Akad. Grad
Geburtsdatum	<input type="text"/>	
Adresse, HausNr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>	
Telefon	<input type="text"/>	
E-Mail	<input type="text"/>	
IBAN	<input type="text"/>	

Förderkriterien

Die Gemeinde fördert zu 100% unter folgenden Bedingungen.

1. Verkäufer ist aus Stallhofen
2. Nur Verkäufe und Kontrollwiegungen werden gefördert
3. **Am Wiegezettel muss der Käufer, Verkäufer, Wiegegebühr und Art des Wiegegutes angeführt sein**
4. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht

Datum und Unterschrift

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Vorzulegende Beilagen:

Wiegezettel mit Einzahlungsvermerk

Achtung!!! auf dem Wiegezettel muss der Käufer, Verkäufer, Wiegegebühr und Art des Wiegegutes angeführt sein.

Allgemeine Hinweise zu Gemeindeförderungen

Wenn nicht anders angeführt gelten für alle Gemeindeförderungen folgende Bedingungen:

Förderungen müssen spätestens in dem Kalenderjahr beantragt werden, das dem Entstehen des Förderungstatbestandes folgt (meist also das Folgejahr). Zum Zeitpunkt des Ansuchens dürfen keine Abgaberrückstände bestehen, ansonsten werden Förderungen mit den offenen Forderungen gegenverrechnet. Anlagen müssen fertiggestellt und funktionsfähig sein. Landesförderungen sind nicht mehr Voraussetzung. Bestätigungen sind wenn möglich in Kopie dem Antrag beizulegen (alternativ können Sie auch das Original vorlegen). Wenn Rechnungen vorzulegen sind, ist auch der entsprechende Zahlungsnachweis anzuschließen. Die Förderungsansuchen sind in der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Antragsteller ist/sind, wenn nicht anders angegeben der/die Liegenschaftseigentümer oder Bauwerber. Wenn angegeben, kann auch ein Hauptwohnsitz notwendig sein. Sollten zur Beurteilung von Förderungsansuchen weitere Unterlagen notwendig sein, so sind diese nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist vorzulegen. Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben zustande gekommen sind, sind unverzüglich zurück zu bezahlen.

Von der Gemeinde auszufüllen

Steuer Nr.: _____

Eingang: _____

Geprüft am: _____

Unterschrift: _____

Auszahlungs-Anordnung Haushaltsjahr: _____

Die Gemeindekasse wird angewiesen, den Betrag von

€ _____ auszusahlen/anzuweisen.

Der Bürgermeister: _____

Der Gemeindegassier: _____

Datum: _____